

Abschrift Hdt
11.02.08

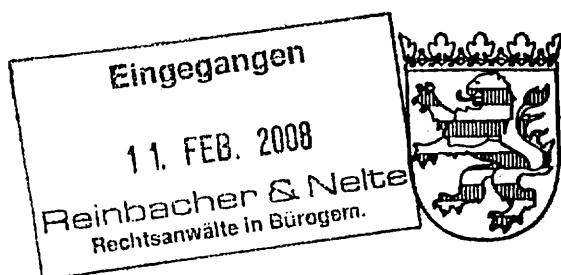
2 E 1590/05.A(2)

Verkündet am: 18.12.2007

Freisheimer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren:

[REDACTED] (Irak)
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Martin Nelte und Kollege,
Bahnhofstraße 41, 65185 Wiesbaden
- 388/07 -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5158449-438 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richterin am VG Diedrich

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 31.05.2006 und vom 12.12.2007 am 18.12.2007 für Recht erkannt:

Nr. 3 des Bescheides der Beklagten vom 11.10.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kostenschuld abwenden, sofern der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D

Der am 1977 geborene ledige Kläger ist nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und schiitischer Moslem. Er wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung durch die Beklagte und deren Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben etwa am 02.01.2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 05.01.2001 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner in arabischer Sprache durchgeführten Anhörung am 17.01.2001 trug er vor, seine Eltern seien sog. Feili-Kurden, und er spreche diese Sprache auch. Zu Hause habe man aber nur arabisch gesprochen. Er sei nicht im Besitz von Papieren; diese seien im Irak bzw. bei seinem Schlepper geblieben. Der Kläger habe zuletzt in der Stadt „Kann Kin“ im Kreis Kasser Bach im Osten des Irak, nördlich von Bagdad, nahe der iranischen Grenze, bei seinen Eltern gelebt. Die Verwandten der Mutter lebten in Bagdad, die übrigen Verwandten in seinem Heimatort. Er habe den Beruf des Foto- und Videografen gelernt und in diesem Beruf auch gearbeitet, zuletzt in einem privaten Foto-Shop. Er habe dann Schwierigkeiten mit den Sicherheitsbehörden bekommen, die ihm vorgeworfen hätten, ohne die erforderliche Genehmigung gearbeitet zu haben. Man habe ihn deshalb festgenommen und misshandelt und zur Zusammenarbeit zwingen wollen. Er habe Auskünfte über andere Schiiten geben sollen. Ferner habe man ihm vorgeworfen, er sei ein Oppositioneller und ein Spion für den Iran. Man habe auch die Geschäftsräume durchsucht, jedoch nichts gefunden. Schließlich habe man von ihm verlangt, andere Schiiten auszuspionieren und Berichte und Fotos an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Da man ihm angedroht habe, andernfalls seine Familie zu vernichten oder in den Iran abzuschicken, habe er sich einverstanden erklärt und eine entsprechende Erklärung unterschrieben. Sein Vater habe ihm deshalb Vorwürfe gemacht. Schließlich hätten Sicherheitskräfte nach ihm gesucht, als er auf Einkaufsfahrt mit seinem Onkel gewesen sei. So habe man dann seine Ausreise organisiert. In den Kurdengebieten des Nordirak könne er nicht leben, da er keine Verwandte oder Bekannte dort habe und auch eine andere Sprache spreche, so dass er als Spion des Regimes verdächtigt werden würde.

Durch bestandskräftig gewordenen Bescheid der Beklagten vom 24.01.2001 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt, jedoch für ihn das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Aufgrund des vom Kläger geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. des § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sein würde.

Durch Verfügung der Beklagten vom 25.02.2005 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben der Beklagten vom 03.05.2005 wurde dies dem Kläger mitgeteilt, und er erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu sowie zu der beabsichtigten Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote i.S. des § 60 Abs. 1 – 7 AufenthG vorliegen.

Daraufhin trug der Bevollmächtigte des Klägers vor, die mit Sicherheitsfragen betrauten staatlichen Institutionen im Irak sowie die westlichen Besatzungsmächte dort seien nicht in der Lage, den Kläger effektiv vor Beeinträchtigungen seiner Rechtsgüter i.S. des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG zu schützen. Dies gelte landesweit. Der Kläger sei zudem Kurde und Schiit, was die Gefährdung für ihn erhöhe. Der Kläger könne sich auch auf den herabgestuften Verfolgungsmaßstab berufen, da ein innerer Sachzusammenhang zwischen der Flucht und der drohenden Gefahr durch nicht staatliche Akteure fortbestehe. In den Jahren 2003 und 2004 sei es zu einer großen Anzahl von Mordtaten gegen die kurdische Bevölkerung schiitischer Religionszugehörigkeit gekommen. Eine fundierte Prognose der Verfolgungsgefährdung könne angesichts der Verhältnisse im Irak nur schwer gewonnen werden. Bei dieser Sachlage seien ausreichende Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak abermals einer Verfolgungsgefährdung ausgesetzt werde, die ihm landesweit aus persönlichen Merkmalen drohe. Außerdem müsse nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG ein Widerruf nicht erfolgen; vielmehr stehe diese Entscheidung im Ermessen der Beklagten.

Mit Bescheid vom 11.10.2005 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 24.01.2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Ferner stellte sie fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorlägen.

Derzeit seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass von der irakischen Übergangsregierung politische Verfolgung ausgehe. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, aus denen der Kläger die Rückkehr in seinen Heimatstaat ablehnen könne, seien angesichts der Lage dort ebenfalls nicht ersichtlich. Darüber hinaus gebe es weder Hinweise auf eine Verfolgungsgefahr für Feili-Kurden wegen ihrer kurdischen

Volkszugehörigkeit und schiitischen Glaubensrichtung durch die irakische Übergangsregierung noch Hinweise auf nicht staatliche Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG. Der irakische Staat könne keinen lückenlosen Schutz bieten, wenn er auch erhebliche Anstrengungen unternähme, die Sicherheitslage zu verbessern. Der Kläger habe auch keine Anhaltspunkte vorgetragen, die auf eine persönliche Verfolgungsbetroffenheit schließen ließen. Der Kläger könne auch außerhalb seiner Heimatregion leben. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Gegen den am 12.10.2005 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid richtet sich die vorliegende, am 26.10.2005 erhobene Klage.

Zur Begründung bezieht sich der Bevollmächtigte des Klägers zunächst auf seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren und führt weiter aus, der Widerruf der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung setze voraus, dass dem Berechtigten bei einer Rückkehr mit hinreichender Sicherheit keine Verfolgung – auch keine Verfolgung durch nicht staatliche Akteure – drohe. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Man könne auch nicht abschließend beurteilen, inwieweit Angehörige der früheren Machtstrukturen in Terrorgruppen oder Sicherheitskräften verankert seien und ihren Einfluss gegen frühere Regimegegner dort geltend machten. Würde der Kläger in den Irak zurückkehren, müsste er seitens der Anhänger der Baath-Partei und Angehörigen des früheren Saddam-Regimes Übergriffe befürchten, da er zu Zeiten Saddam Husseins als oppositionell eingestuft und auch so behandelt worden sei.

Der Kläger, der zunächst schriftsätzlich beantragt hatte, den Bescheid der Beklagten vom 11.10.2005 aufzuheben, beantragt nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.10.2005 aufzuheben,

hilfsweise,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.10.2005 hinsichtlich Nr. 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Durch Beschluss der Kammer vom 30.11.2005 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 31.05.2006 ist der Kläger ausführlich angehört worden. Er hat u.a. vorgetragen, er komme aus Khanaqin, wo noch seine Eltern, ein Bruder und eine Schwester lebten. Die Sicherheitslage sei sehr schlecht. Die Feili-Kurden würden von den Arabern gehasst. Zudem gebe es Schwierigkeiten aufgrund fehlender Papiere. Ohne diese fände man keine richtige Arbeit. Bei einer Rückkehr fürchte er von Anhängern des ehemaligen Baath-Regimes verfolgt zu werden, da er als Oppositioneller bekannt sei. Diese verübten auch in seinem Heimatort Anschläge. Sie hätten früher Häuser von Kurden bekommen, die sie jetzt zurückgeben müssten. Er fühle sich auch wegen seines Zuzugs aus dem Ausland besonders gefährdet. Man würde ihn bei einer Rückkehr als reich einschätzen, was das Risiko erhöhe, entführt zu werden.

Das Gericht hat Auskünfte sachverständiger Stellen zur Lage der Feili-Kurden im Irak unter besonderer Berücksichtigung der Vorfluchtgründe des Klägers eingeholt. Das Auswärtige Amt hat sich zu einer Auskunftserteilung außerstande gesehen. Die Gesellschaft für bedrohte Völker hat unter dem 11.09.2006 eine Stellungnahme abgegeben. Ferner liegen Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts vom 06.02.2007 sowie von amnesty international vom 23.11.2007 vor. UNHCR hat das Auskunftersuchen nicht beantwortet.

In einer weiteren mündlichen Verhandlung am 12.12.2007 hat der Kläger ausgeführt, seine Familie sei inzwischen nach Syrien geflüchtet. Sonstige Familienangehörige, zu denen er Kontakt habe, gebe es im Irak nicht.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Behördenakten (zwei Hefter) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Klägers ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Insoweit kann er die Aufhebung des angegriffenen Bescheids nicht beanspruchen. Für den Kläger liegt jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG vor, weshalb die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 11.10.2005 zu dieser Feststellung zu verpflichten ist.

Das Gericht hat bei Entscheidungen in Asylverfahren nach § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen.

Soweit der Kläger meint, der Widerrufsbescheid sei unter Verstoß gegen § 73 Abs. 2a AsylVfG als gebundene Entscheidung ergangen, ist dem entgegenzuhalten, dass § 73 Abs. 2a AsylVfG zwar grundsätzlich auch für den nach dem 01.01.2005 ausgesprochenen Widerruf von Anerkennungen gilt, die, wie hier, vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar geworden sind, dass aber die in der Vorschrift vorgesehene neue Dreijahresfrist schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst vom 01.01.2005 an zu laufen begann (BVerwG, Urteile vom 20.03.2007 – 1 C 21.06 –, AuAS 2007, 164 sowie vom 12.06.2007 – 10 C 24.07 –, AuAS 2007, 225). Die ursprünglich normierte Dreijahresfrist ist nunmehr durch den dem § 73 AsylVfG angefüg-

ten Abs. 7 dahin gehend modifiziert worden, dass die Prüfung nach Abs. 2a S. 1 bei vor dem 01.01.2005 unanfechtbar gewordenen Entscheidungen über Asylanträge spätestens bis zum 31.12.2008 zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung des Bundesamts nicht erfüllt sind, weil es an der erforderlichen vorherigen sachlichen Prüfung und Verneinung der Widerrufsvoraussetzungen durch das Bundesamt fehlt.

Die übrigen Voraussetzungen für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) gem. § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG liegen ebenfalls vor. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer es nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG). Dabei ist „Schutz“ als Schutz vor erneuter politischer Verfolgung zu verstehen, nicht als Schutz vor allgemeinen Gefahren, die sich zum Beispiel aus Bürgerkriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage ergeben können (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 –, InfAuslR 2006, 244 (247) mit überzeugender Begründung; a.A. UNHCR, Hinweise zur Anwendung des Artikels 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention auf die irakischen Flüchtlinge sowie Marx, InfAuslR 2005, 218). Schutz vor solchen allgemeinen Gefahren sieht aber das deutsche Ausländerrecht vor.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn sich die zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, a.a.O. S. 246). Droht dem Betroffenen eine gänzlich neue

und andersartige Verfolgung, die in keinem Zusammenhang mit der früheren mehr steht, ist bei der Verfolgungsprognose der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (BVerwG, Urteil vom 12.06.2007 – 10 C 24.07 – a.a.O.).

Nach § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ist von einem Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei dem Kläger um einen aus der Stadt Kha-naqin im Irak stammenden sog. Feili-Kurden handelt. Dies hat auch die Beklagte in dem angegriffenen Widerrufsbescheid angenommen. Zwar mag es - wie das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 06.02.2007 ausführt – ungewöhnlich sein, dass der Kläger angibt, zu Hause mit seinen Eltern arabisch gesprochen zu haben. Er hat jedoch, hierauf in der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2007 hingewiesen, eine plausible Erklärung abgegeben. Danach haben die Eltern mit den Kindern deshalb arabisch gesprochen, weil dies außerhalb der Wohnung und insbesondere in der Schule die im Irak verbindliche Sprache gewesen ist. Die Eltern hätten nicht gewollt, dass die Kinder Schwierigkeiten bekommen könnten. Dieser Vortrag des Klägers steht sowohl mit den Verhältnissen im Irak als auch mit den im Asylverfahren im Jahr 2001 gemachten Angaben in Einklang. Ferner hat selbst das Deutsche Orient-Institut eingeräumt, dass der Herkunftsort des Klägers gut zu seiner Eigenschaft als Feili-Kurde passe. Soweit Unstimmigkeiten in den Angaben des Klägers hinsichtlich seiner Identitätskarte und seiner Staatsangehörigkeitsurkunde vorliegen, hält das Gericht diese für nicht so entscheidend, dass sie geeignet wären, die Identität des Klägers als Feili-Kurde in Zweifel zu ziehen.

Der Kläger muss nach dem Sturz des Regimes Saddam Husseins im Irak keine von diesem ausgehenden Verfolgungsmaßnahmen (mehr) befürchten. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ein solches Regime in absehbarer Zeit wieder an die Macht

kommen könnte. Wegen illegaler Ausreise und Asylantragstellung im Ausland hat der Kläger ebenfalls keine Repressalien irakischer Behörden zu erwarten.

Dem Kläger droht auch nicht aus anderen Gründen bei einer Rückkehr in den Irak politische Verfolgung. Dabei ist für die Prüfung nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG heranzuziehen. Soweit diese Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung des § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz zu Gunsten des Klägers aus (VGH München, Urteil vom 08.02.2007 – 23 B.06.30884 –, S. 7 des Urteilsumdrucks).

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Satz 4 der Vorschrift bestimmt, dass eine solche Verfolgung nicht nur vom Staat oder von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, ausgehen kann, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, soweit der Staat, die genannten Parteien oder Organisationen oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchalternative.

Bei einer Rückkehr in den Irak müsste der Kläger nicht davon ausgehen, dass ihm Repressalien zugefügt würden, die an ein politisches Merkmal wie seine Volks- oder Religionszugehörigkeit oder seine politische Überzeugung anknüpfen würden. Nach den vom Gericht eingeholten Auskünften der Gesellschaft für bedrohte Völker, des Deutschen Orients-Instituts sowie von amnesty international bilden die Kurden die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in Khanaqin. Auch die Behörden sind kurdisch dominiert (Deutsches Orient-Institut, amnesty international). Zwar sind (sunnitische) Anhänger der früheren Regierung nach den Auskünften auch in diesem Teil des Irak aktiv und irakische Behörden werden wie in anderen Landesteilen auch von Terrorgruppen oder Anhängern des früheren Baath-Regimes unterwandert. Daher kann eine Gefährdung des Klägers, Opfer von Racheakten seitens nicht staatlicher Akteure zu

werden, angesichts seiner früheren Opposition zum Baath-Regime nicht völlig ausgeschlossen werden (amnesty International). Dies reicht aber selbst bei Annahme einer Vorverfolgung des Klägers nicht aus, eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung anzunehmen. Warum es angesichts der kurdisch dominierten Verwaltung mit großer Wahrscheinlichkeit zu Repressalien seitens der Behörden gegen den Kläger kommen soll (so die Gesellschaft für bedrohte Völker) ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Das Deutsche Orient-Institut geht in seiner Auskunft sogar davon aus, dass es dem Kläger heute in Khanaqin nur nützen könne, wenn er als Gegner des ehemaligen Regimes bekannt sei. Der Kläger gehöre inzwischen zu der Gruppe derjenigen früher benachteiligten Kurden, die heute das Sagen und die Macht in Khanaqin hätten. Was die vom Kläger vorgetragene frühere Gegnerschaft zum Baath-Regime und deswegen befürchtete Racheakte betrifft, ist außerdem zu berücksichtigen, dass sich der Kläger auch nach seinen eigenen Angaben seinerzeit nicht als Oppositioneller exponiert hat und zuletzt auch auf die Forderung, mit den Behörden des alten Regimes zusammenzuarbeiten, eingegangen ist, bevor er das Land verließ, um dies dann doch nicht tun zu müssen. Nach alledem erscheint es für das Gericht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimatstadt im Irak gezielte politische Verfolgung drohen würde.

Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Klägers ist nach alledem rechtmäßig. Auch liegen die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Soweit der Kläger hilfsweise beantragt hat, die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 3 ihres Bescheids vom 11.10.2005 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, hat seine Klage Erfolg.

Zwar ist, wenn man die obigen Ausführungen zugrunde legt, nicht ersichtlich, dass für den Kläger bei einer Rückkehr in den Irak die konkrete Gefahr bestehen würde, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG). Dass eine Abschiebung gegen die europäi-

sche Menschenrechtskonvention verstoßen würde (§ 60 Abs. 5 AufenthG) ist ebenfalls nicht erkennbar.

Auch das Vorliegen eines Abschiebungsverbots § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann nicht festgestellt werden. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Selbst wenn man, etwa angesichts der schlechten Versorgungslage in Khanaqin (vergleiche die vom Gericht eingeholte Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker), von einer solchen Gefahr ausgehen würde, könnte diese im Falle des Klägers nicht nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG berücksichtigt werden. Denn nach S. 3 der Vorschrift wäre eine solche Gefahr, der ja die Bevölkerungsgruppe, der der Kläger angehört, allgemein ausgesetzt wäre, bei einem Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG „sperrt“ somit in Fällen wie dem vorliegenden die Anwendung des Satzes 1. Da für den Personenkreis, dem der Kläger angehört, ein Abschiebestopp besteht (vergleiche die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2007 und vom 17.12.2007 – II 41-23d-05.05.04-1/04/1 –) ergäbe sich insoweit auch keine Schutzlücke.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Der Irak ist - außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen im Norden - gegenwärtig einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in diesem Sinne unterworfen. Gemeint ist hiermit ein kriegsgleicher Zustand, der ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erfordert, wie dies z. B. bei Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen der Fall ist, regelmäßig aber nicht bei örtlich und zeitlich begrenzten Bandenkriegen (VGH Kassel, Urteil vom 09.11.2006 – 3 UE 3238/03.A -, S. 8 des Urteilsdruckes). Allerdings wird man, wenn ein solcher Konflikt sich auf einen großen Teil eines Staats-

gebiets beschränkt wie im vorliegenden Fall, die Vorschrift des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG jedenfalls auch dann grundsätzlich anwenden müssen, wenn dem Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung steht beziehungsweise er den sicheren Teil des Staatsgebiets nicht erreichen kann (so grundsätzlich auch VGH München, Urteil vom 26.02.2007 – 13a B 06.31169 - , Juris, der allerdings von einer inländischen Fluchtalternative für den irakischen Kläger in dem seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Fall ausgeht).

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 19.10.2007) ist die Sicherheitslage im Irak verheerend. Danach überlagern sich mehrere ineinander greifende Konflikte, wie der Kampf der irakischen Regierung und der multinationalen Streitkräfte gegen Aufständische, Terroranschläge zumeist sunnitischer Islamisten gegen die Zivilbevölkerung, konfessionell-ethnische Auseinandersetzungen zwischen den großen Bevölkerungsgruppen der arabischen Sunniten, arabischen Schiiten und Kurden, aber auch mit den Minderheiten sowie Kämpfe zwischen Milizen um Macht und Ressourcen. Schwerpunkt der Anschläge der militanten Opposition blieben Bagdad und der Zentralirak. Aber auch in Nord- und Südirak kommt es vermehrt zu Anschlägen mit schwersten Folgen. Nach Angaben der Vereinten Nationen sind im Lauf des Jahres 2006 über 34.000 Zivilisten eines gewaltsamen Todes gestorben, mehr als 36.000 sind verwundet worden. Auch im ersten Halbjahr des Jahres 2007 sind danach monatlich Tausende von Zivilisten bei Feuergefechten, Bombenanschlägen, Selbstmordattentaten oder gezielten Morden ums Leben gekommen. Schätzungen zufolge befinden sich etwa 4,2 Millionen Iraker auf der Flucht. Der Staat kann den Schutz seiner Bürger nicht gewährleisten. Dem entsprechend warnt das Auswärtige Amt eindringlich vor Reisen nach Irak und empfiehlt deutschen Staatsangehörigen dringend, das Land zu verlassen (Irak-Reisewarnung und Hinweise vom 21.09.2007).

Die Ausführungen des Auswärtigen Amtes decken sich mit denen anderer Auskünfte. So heißt es im Irak-Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 22.05.2007, die Bombenattentate auf das schiitische Heiligtum in Samarra am 22.02.2006 hätten eine schlagartige Zunahme von Gewalt im Zentral- und Südirak ausgelöst. Die täglichen Schießereien, Bombenattentate, Entführungen, Massaker und Militäraktionen hätten

nicht mehr nur Infrastruktur oder Sicherheitskräfte, sondern die irakische Zivilbevölkerung zum Ziel. Die UNO nenne keine aktuellen Opferzahlen mehr, weil das irakische Gesundheitsministerium diese nicht mehr herausgebe. In den Hinweisen des UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylbewerber vom 26.09.2007 wird ausgeführt, die derzeitige Situation in Süd- und Zentralirak sei von allgegenwärtiger extremer Gewalt, schwersten Menschenrechtsverletzungen sowie einem generellen Fehlen von Recht und Ordnung gekennzeichnet. Aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen religiösen oder politischen Überzeugung oder ihrer ethnischen Herkunft würden irakische Staatsangehörige regelmäßig Opfer von Gewalt durch verschiedene Akteure. Staatlicher Schutz vor den Verursachern der Gewalt sei derzeit grundsätzlich nicht verfügbar.

Das Gericht hat nach alledem keinen Zweifel daran, dass sowohl im Zentral- als auch im Südirak derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG stattfindet (so auch VG Schleswig, Urteil vom 30.11.2006 – 6 A 372/05 -, AuAS 2007, 9 (10 f.) sowie VG Stuttgart, Urteil vom 21.05.2007 – 4 K 2563/07-, InfAuslR 2007, 321 (323)).

Die Vorschrift fordert weiter, dass der Betroffene als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen dieses Konfliktes ausgesetzt ist. Diese Formulierung deckt sich nicht mit der in Artikel 15c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig Internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (so genannte Qualifikationsrichtlinie) verwendeten, obwohl mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes die Qualifikationsrichtlinie auch insoweit in deutsches Recht umgesetzt werden sollte (BT-Drs. 16 /5065 S. 187).

Nach Art. 15c der Richtlinie gilt als ernsthafter Schaden, der subsidiären Schutz begründen kann, eine ernsthafte, individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Der subsidiäre Schutz soll nach dieser

Vorschrift in Verbindung mit Artikel 18 und Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie durch Ausstellung eines Aufenthaltstitels gewährt werden. Das deutsche Aufenthaltsgesetz verwendet nicht nur eine andere Formulierung hinsichtlich der Voraussetzungen des Abschiebungsverbots und lässt den Begriff der „willkürlichen Gewalt“ entfallen, sondern bestimmt in § 60 Abs. 7 S. 3 zusätzlich, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 zu berücksichtigen sind, ebenso, wie dies beim Abschiebungsverbot nach S. 1 der Vorschrift (erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) der Fall ist. Hierzu wird in der Gesetzesbegründung auf Erwägungsgrund 26 der Richtlinie verwiesen, in dem es heißt, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt seien, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellten, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.

Legt man § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG anhand seines Wortlauts aus ("erhebliche individuelle Gefahr"), wird man die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot dann als gegeben ansehen müssen, wenn die für eine Verletzung der geschützten Rechtsgüter sprechenden Umstände nach ihrer Intensität und Dichte von einem solchen Gewicht sind, dass sich hieraus die ernsthafte Möglichkeit ihrer Verletzung ergibt (so auch OVG Schleswig, Urteil vom 21.11.2007 – 2 LB 38/07 –, Seite 24 des Urteilsumdrucks). Der Maßstab einer "gleichsam unausweichlichen" Rechtsgutverletzung (so die Gesetzesbegründung a.a.O. Seite 187) erscheint als zu streng (ebenso OVG Schleswig a.a.O.). Er wird auch vom Wortlaut der Richtlinie („ernsthafte individuelle Bedrohung“) nicht gefordert. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie vor einer Bedrohung in Folge willkürlicher Gewalt Schutz gewähren soll, willkürliche Gewalt aber gerade dadurch gekennzeichnet ist, dass sich nicht genau vorhersagen lässt, wen sie zu welchem Zeitpunkt an welchem Ort treffen wird. Allerdings müssen die drohenden ernsthaften Schäden in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den bewaffneten Konflikten stehen, während die mit solchen Konflikten allgemein für die Bevölkerung mittelbar verbundenen nachteiligen Konsequenzen, wie etwa eine schlechte Sicherheits- und Versorgungslage, jedenfalls hinsichtlich ihrer nachträglichen Auswirkungen nicht darunter fallen (VGH Kassel, Beschluss vom 26.06.2007 – 8 UZ 452/06.A - , AuAS 2007, 202 zur

seinerzeit noch unmittelbar heranzuziehenden Richtlinie). Ob die sich aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergebenden Gefahren jedenfalls für diejenigen Personen, die davon unmittelbar betroffen sind, auch als hinreichend individuell im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG anzusehen sind, ohne dass es zusätzlich der Darlegung besonderer persönlicher Merkmale oder Verfolgungsgründe bedürfte (hierzu neigend OVG Schleswig a.a.O.S. 23), kann im vorliegenden Fall offen bleiben.

Denn der Kläger hat bei einer Rückkehr in den Irak mit erheblichen individuellen Gefahren für Leib und Leben im Rahmen des im Irak herrschenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu rechnen, die unmittelbar aus diesem Konflikt resultieren und ihn auch wegen persönlicher Umstände stärker treffen als Personen vergleichbarer Lage. Dem Kläger steht überdies auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung.

Die Heimatprovinz des Klägers, Diala, gehört zum Zentralirak. Während es dort Anfang 2007, als das Gutachten des Deutschen Orient-Instituts für das Gericht erstellt wurde, offenbar noch relativ ruhig gewesen ist (die Gesellschaft für bedrohte Völker listet allerdings in ihrer Auskunft an das Gericht vom 11.09.2006 auch für dieses Jahr schon zahlreiche Anschläge in Diala auf), hat sich die Sicherheitslage in der Provinz seither zunehmend verschlechtert, wie aus der Auskunft von amnesty international vom 23.11.2007 an das Gericht hervorgeht. Dies hängt damit zusammen, dass arabische Volkszugehörige in der gesamten Provinz die Bevölkerungsmehrheit bilden, während Khanaqin, die Heimatstadt des Klägers, zu etwa 96% von Kurden bewohnt wird. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen sind angespannt. Wie amnesty international ausführt, gehört die Provinz nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration zu den gefährlichsten Provinzen im Irak. Infolge der Operation der multinationalen und irakischen Streitkräfte gegen bewaffnete Gruppen in Bagdad sind die Aufständischen in die Provinz Diala ausgewichen. Unter der früheren Baath-Regierung wurden viele Kurden aus der an Erdöl reichen Provinz vertrieben und dafür Araber in der Region um Khanaqin angesiedelt. Nach dem Sturz der Baath-Regierung setzte eine Rückkehrbewegung ein, die teilweise zur gewaltsamen Vertreibung der arabischen Siedler führte. Hinzu kommt, dass der Status des Bezirks ungeklärt ist. Die Regionalregierung der kurdischen Nordprovinzen erhebt Anspruch auf die Kontrolle rohstoffreicher

und mehrheitlich von Kurden bewohnter Gebiete, die an die kurdische Autonomieregion angrenzen. Für Khanaqin wird erwartet, dass die Bevölkerung sich mehrheitlich für einen Anschluss an das kurdische Autonomiegebiet aussprechen wird. In der von Arabern dominierten Provinzhauptstadt wird dies jedoch abgelehnt. Beobachter gehen daher übereinstimmend davon aus, dass im Zusammenhang mit dem Referendum über den Status der umstrittenen Gebiete eine erhebliche Verschlechterung der Sicherheitslage und eine Eskalation der Gewalt zu erwarten ist. Auch die Gesellschaft für bedrohte Völker hält die Lage in der Region Khanaqin für hochexplosiv, solange die verwaltemäßige Zugehörigkeit der Stadt nicht geklärt ist. Hinzu kommt nach beiden Auskünften eine prekäre humanitäre Situation in dieser Region.

Außerdem könnte der Kläger nicht in einen Schutz gebenden familiären Verband zurückkehren, was neben der Tatsache, dass er lange im Ausland gelebt hat, seine Gefährdung erheblich erhöhen würde. Denn Rückkehrer gelten als wohlhabend und sind auch von daher bevorzugtes Ziel für Kriminelle. Zudem kennen sie sich mit den Verhältnissen vor Ort schlechter aus und sind daher weniger in der Lage sich zu schützen als die einheimische Bevölkerung.

Eine inländische Fluchialternative steht dem Kläger nicht zur Verfügung. Auch in die kurdisch verwalteten nördlichen Provinzen des Irak kann der Kläger nicht ausweichen. Nach § 60 Abs. 11 S. 1 AufenthG gilt für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach Abs. 7 S. 2 der Vorschrift unter anderem Artikel 8 der Richtlinie. Nach Artikel 8 Abs. 1 ist für die Annahme einer innerstaatlichen Fluchialternative Voraussetzung, dass vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufzuhalten. Was die Möglichkeit betrifft, in den kurdisch verwalteten Provinzen zu leben, wird etwa von UNHCR (Stellungnahmen an das VG Köln vom 09.01.2007 vom 28.07.2007) ausgeführt, dass jedenfalls nicht aus dem Nordirak stammende Personen ohne familiäre oder sonstige soziale Bindungen in diesem Gebiet ein wirtschaftliches Existenzminimum nicht sichern könnten. Ähnlich äußert sich das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 19.10.2007. Amnesty international weist in seiner Auskunft an das Gericht vom 23.11.2007 zusätzlich darauf hin, dass angesichts der Interessen der kurdischen Parteien und der kurdischen Regionalregierung, die umstrit-

tenen Gebiete wie Kirkuk oder Khanaqin im geplanten Referendum dem autonomen kurdischen Nordirak anzugliedern, davon auszugehen sei, dass Kurden aus den umstrittenen Gebieten im Nordirak nicht willkommen seien und ihnen nahegelegt würde, in ihr Herkunftsgebiet zurückzukehren.

Der Kläger hat nach alledem Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb von **e i n e m M o n a t** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699, abrufbar über